

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 13

Samstag, den 20. Dezember 2014

Nummer 27/2014

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 Seite 2
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss Raakow“ 1. Änderung Seite 2
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ Seite 4
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau für abflusslose Sammelgruben Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2015/16 Seite 7
- Einladung zur 3. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kausche am 29.12.2014 Seite 7
- Einladung zur Einwohnerversammlung im Ortsteil Siewisch am 22.01.2015 Seite 8

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Erreichbarkeit der Mitarbeiter/innen der Verwaltung - Was erledige ich wo? Seite 8
- Stellenausschreibung der Stadt Drebkau (Stadtkasse) Seite 10
- Stellenausschreibung der Stadt Drebkau (Erzieher) Seite 10
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 11
- Schließzeiten der Stadtverwaltung Drebkau am 02.01.2015 Seite 11
- Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 11

Mitteilung anderer Behörden

- Information des Standesamtes Burg (Spreewald) Seite 12

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-täglich, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- **Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0,

Geschäftsführer: ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agb/herzberg

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014

Gemäß der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3
Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache**
Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
Förderung der sorbischen/ wendischen Kultur und Sprache
2. **§ 7
Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Drebkau**
Der zweite Satz ist wie folgt zu ergänzen: ... trifft der Hauptausschuss, **es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.**
3. **§ 8
Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen**
Absatz 1 wird um folgenden Aufzählungspunkt ergänzt:
3. Investitionen und Instandsetzungen im Baubereich ab einem Wert von 10.000 Euro
In **Absatz 2 Satz 1** werden folgende Ergänzungen vorgenommen:
... deren Wert 5.000 Euro unterschreitet **und Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 2 deren Wert 500 Euro unterschreitet**, gelten **in der Regel** als Geschäft der laufenden Verwaltung.

In **Absatz 2 Satz 2** wird folgende Ergänzung vorgenommen:
..., gelten **in der Regel** als Geschäft der laufenden Verwaltung.

4. **§ 9
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

In **Absatz 1 Nr. 2** wird folgende Ergänzung vorgenommen:
... **mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Drebkau**

5. **§ 11
Öffentlichkeit der Sitzungen**

Absatz 1 Satz 1 wird folgendermaßen ergänzt:

„... der Stadtverordnetenversammlung **und ihrer Ausschüsse** werden durch ...

Absatz 2 Satz 1 wird folgendermaßen ergänzt:

„... der Stadtverordnetenversammlung **und ihrer Ausschüsse** sind öffentlich.

Im **Absatz 2 Satz 3** ist der gesamte Wortlaut vor der Aufzählung a- d zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

6. **§ 16
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.08.2014 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau, 16/12/2014


Dietmar Horke
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss Raakow“

1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau hat den Bebauungsplan „Ferienpark am Schloss Raakow - 1. Änderung“ am 29.04.2014 mit Beschluss-Nr.: 17/2014 zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss Raakow - 1. Änderung“ in der Fassung vom März 2014 mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialanalyse liegen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **05. Januar 2015 bis 05. Februar 2015** öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 6,0 Hektar und beinhaltet die Flurstücke 63/2; 133; 63/4; 64/2; 65/1 und 67 anteilig in der Flur 3 der Gemarkung Drebkau OT Raakow. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Grundzüge der Planung bleiben durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss Raakow“ unberührt. Infolge der Weiterentwicklung des Standortes und aus dem

aktuellen Konzept zur Betreibung wurde das Baufeld zur Errichtung einer Reit- und Kutschfahrralle neu auf dem Grundstück positioniert. Darüber hinaus entfallen die ehemaligen Baufelder 4 - 6 entlang der Lindenstraße.

Die durch die Verschiebung der Reithalle und dem Wegfall der Baufelder 4 - 6 entstehenden Freiflächen entlang der Lindenstraße sollen zukünftig mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebaut werden können.

Zusätzlich erfolgt die Ausweisung eines Baufeldes am westlichen Rand des Plangebietes für die erforderliche Bergung von Futtermitteln.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

Aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zum Bebauungsplan mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut Tiere aus der Aufnahme und Potentialanalyse:

- Brutvögel: Amsel, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star,
- Nahrungsgäste: Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Grünfink, Habicht, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotmilan, Rohrweihe, Singdrossel, Star, Stieglitz, Schwanzmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Turmfalke, Zaunkönig
- Reptilien: Blindschleiche
- Amphibien: Grasfrosch, Erdkröte
- Säugetiere: Steinmarder, Baumwilder, Igel, Maulwurf, Reh, Wildschwein, Fuchs
- Fledermäuse: Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler

Schutzgut Pflanzen:

- Vegetation/Biototypen: Gräben, Frischwiesen und Frischweiden, Städtische Ruderalflur, Allee, Landwirtschaftlicher Betriebsstandort,
- Bäume: Linden- und Eichenallee, Laubbäume der Grünflächen

Schutzgut Boden:	Versiegelung, Entsiegelung, Altlastenverdachtsflächen
Schutzgut Wasser:	Grundwasser, Gewässer
Schutzgut Mensch:	Lärmbelastung
Schutzgut Kultur und Sachgüter:	Denkmalschutz
Schutzgut Schutzgebiete:	Landschaftsschutzgebiet

Des Weiteren werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft, Klima und Landschaftsbild beschrieben und bewertet.

Es liegen gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

Natur- /Artenschutz:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan auf der Grundlage der Aufnahmen und einer Potenzialanalyse

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

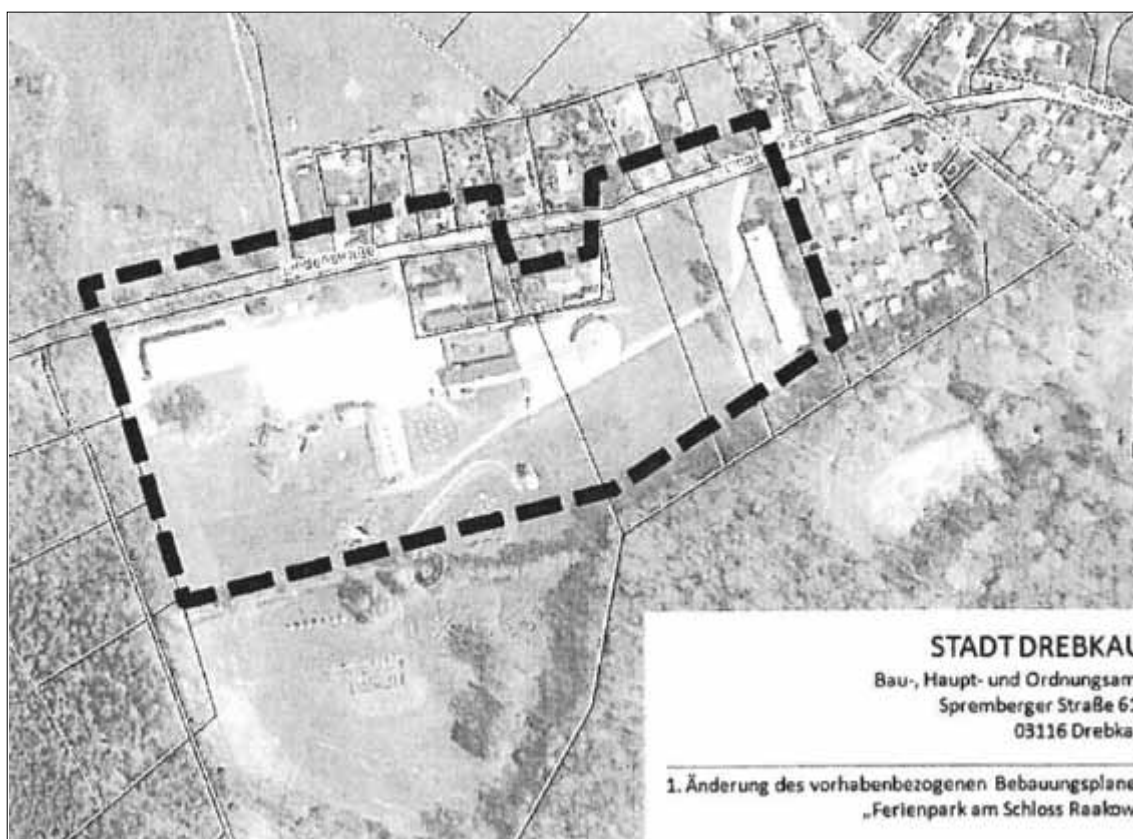
Jedermann kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer 4, Einsicht nehmen.

Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 035602 562-28 und -35) möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

16. Dezember 2014

Diether Horke
Bürgermeister



STADT DREBKAU

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremberger Straße 61,
03116 Drebkau

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Ferienpark am Schloss Raakow“

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau hat den Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ am 15.12.2014 mit Beschluss-Nr.: II/55/2014 zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ in der Fassung von Juli 2014 mit Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **05. Januar 2015 bis 05. Februar 2015** öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,33 Hektar.

Die Flurstücke 35/1 – 35/26 sowie 36/1 – 36/9 sowie die Flurstücke 66/3 – 66/10 der Gemarkung Domsdorf, Flur 3 liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Stadt hat sich zum Ziel gesetzt, die vorhandene Wochenendaussiedlung „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ bauplanungsrechtlich zu sichern, städtebaulich zu ordnen und in Einklang mit dem Landschaftsbild zu bringen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben und liegen mit aus:

1. Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht enthält nachfolgende Aussagen:
 - Schutzgutbezogene Bestandbeschreibung der vorhandenen Naturlandschaft;
 - Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkung der Planung (bei Realisierung);
 - Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt;
 - Ermittlung von möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
2. Stellungnahme von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung zum Vorentwurf Dezember 2012

- Die Stellungnahme des Landkreises enthält allgemeine Aussagen zum Naturschutz und zum besonderen Artenschutz (allgemeine Anforderungen), Aussagen zum Grundwasser (Grundwasserstand) und Niederschlagswasser;
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz enthält Aussagen zum Artenschutz, Aussagen zum Immissionsschutz;
- Die Stellungnahme von Vattenfall Europe Mining AG enthält Aussagen zur Lärmbelastung aus dem aktiven Tagebau, Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und Aussagen zur Grundwasserabsenkung und zu deren Wiederanstieg nach Beendigung der Bergbautätigkeit.

Spezielle Gutachten die einzelne Schutzgüter betreffen, wurden nicht erarbeitet.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Jedermann kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer 4, Einsicht nehmen.

Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 035602 562-35) möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

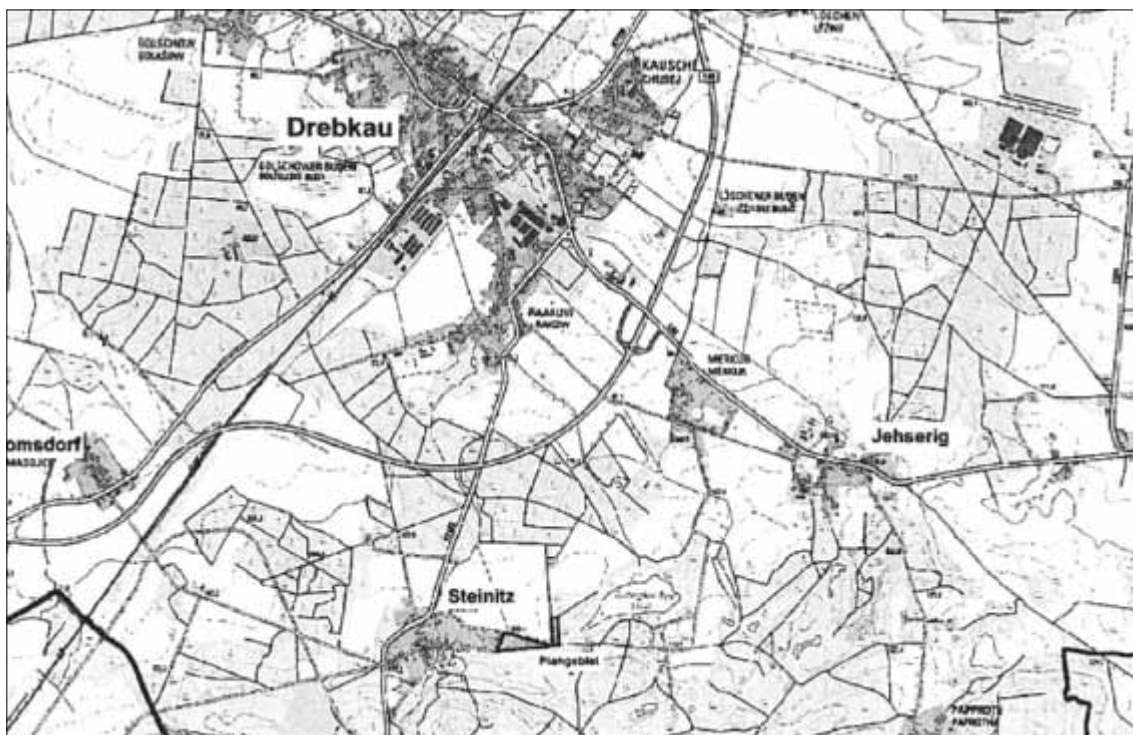
16. Dezember 2014

Dietmar Horke
Bürgermeister



Geltungsbereich

Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau hat den Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ am 15.12.2014 mit Beschluss- Nr.: II/54/2014 zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ in der Fassung von Juli 2014 mit Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **05. Januar 2015 bis 05. Februar 2015** öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 1,30 Hektar und beinhaltet die Flurstücke 133 - 158, 160 - 165 in der Flur 3 der Gemarkung Domsdorf. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Stadt hat sich zum Ziel gesetzt, die vorhandene Wochenendhaussiedlung „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ bauplanungsrechtlich zu sichern, städtebaulich zu ordnen und in Einklang mit dem Landschaftsbild zu bringen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben und liegen mit aus:

- Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Der Umweltbericht enthält nachfolgende Aussagen:
 - Schutzgutbezogene Bestandbeschreibung der vorhandenen Naturlandschaft;
 - Schutzgutbezogene Beschreibung der Auswirkung der Planung (bei Realisierung);
 - Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt;
 - Ermittlung von möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Stellungnahme von Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung zum Vorentwurf Dezember 2012

- Die Stellungnahme des Landkreises enthält allgemeine Aussagen zum Naturschutz und zum besonderen Artenschutz (allgemeine Anforderungen), Aussagen zum Grundwasser (Grundwasserstand) und Niederschlagswasser;
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz enthält Aussagen zum Artenschutz, Aussagen zum Immissionsschutz;
- Die Stellungnahme von Vattenfall Europe Mining AG enthält Aussagen zur Lärmbelastung aus dem aktiven Tagebau, Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und Aussagen zur Grundwasserabsenkung und zu deren Wiederanstieg nach Beendigung der Bergbautätigkeit.

Spezielle Gutachten die einzelne Schutzgüter betreffen, wurden nicht erarbeitet. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

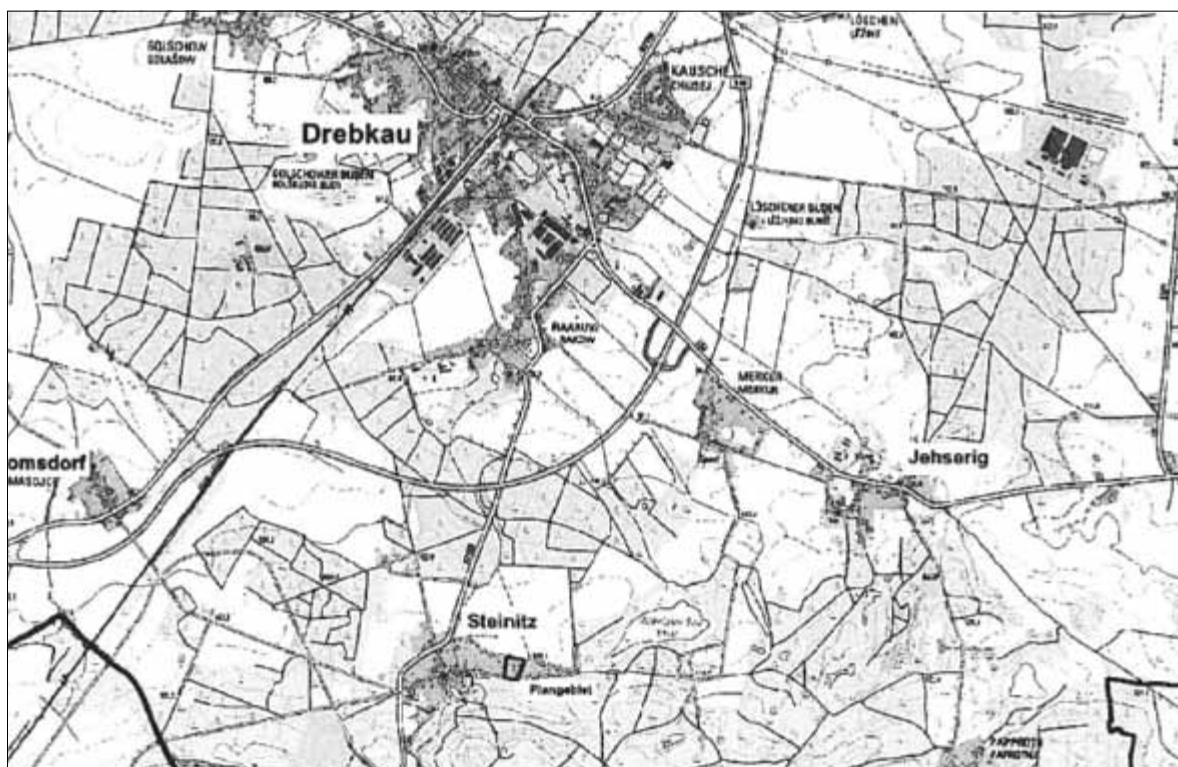
Jedermann kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, Zimmer 4, Einsicht nehmen. Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 035602 562-35) möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

16. Dezember 2014

Dietmar Horke
Bürgermeister



Geltungsbereich
Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“



Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau für abflusslose Sammelgruben

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgI(Verf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung der Stadt Drebkau hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2014 die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau, nachstehend Stadt genannt, für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zur Entleerung, zum Transport und zur Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt Drebkau zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Bei einem Verstoß gegen § 11 und 12 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die von dem Grundstück in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die abflusslose Sammelgrube gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwasser). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m³).

(6) Die Gebühr für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz wird nach der Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes berechnet. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³ mit einer Dezimalstelle) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Gleiches gilt für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben beträgt
- für das Kalenderjahr 2007 4,93 €/m³
 - für das Kalenderjahr 2008 4,87 €/m³
 - für das Kalenderjahr 2009 5,56 €/m³
- Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Anlage, den Transport der Anlageninhalte zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.
- (2) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 10 Abs. 16 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 3 46,00 Euro/m³ pro Entsorgung.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
- a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte, er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
 - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
 - e) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr.

**§ 6
Erhebungszeitraum**

Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der erstmaligen Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

**§ 7
Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Im Namen und für Rechnung der Stadt fertigt die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) die Gebührenbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG, als Verwaltungshelfer der Stadt, im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt ausgefertigt. Die LWG zieht die Gebühren im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Drebkau, 16.12.2014

Dietmar Horke
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über die Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2015/2016

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat spätestens bis zum 28.02.2015 bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen. Schulpflichtig sind alle Kinder, die vor dem 01. Oktober 2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgänge vom 01.10.2008 bis 30.09.2009).

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2015 das sechste Lebensjahr vollenden werden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen, wenn sie schulreif sind.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2015, jedoch vor dem 01. August 2016 das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Zuständige Grundschule für alle Ortsteile der Stadt Drebkau ist im Einschulungsverfahren für das Schuljahr 2015/2016 die Schiebell-Grundschule Drebkau. Grundlage dafür bildet die am 25.06.2013 von der Stadtverordnetenversammlung Drebkau beschlossene Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Drebkau.

Gemäß § 4 der Grundschulverordnung des Landes Brandenburg (GV) vom 02. August 2007 (GVBl. II/07, Nr. 16, S. 190, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2013 (GVBl. II/13, Nr. 09) haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Weiterhin ist die Geburtsurkunde für das schulpflichtige Kind sowie die Teilnahmebescheinigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung bzw. der Befreiungsnachweis bei der Anmeldung vorzulegen.

Folgende Anmeldetermine wurden durch die Schulleitung benannt:

- Schiebell-Grundschule Drebkau
- | | | |
|----|---------------------|-----------------------|
| 1. | 23.01.2015 | 15.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| | Tag der offenen Tür | |
| 2. | 28.01.2015 | 17.00 Uhr - 19.00 Uhr |
| 3. | 09.02.2015 | 12.00 Uhr - 16.00 Uhr |

gez. Horke
Bürgermeister

Die **3. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Kausche** findet am 29.12.2014 um 18.30 Uhr im Bürgerhaus Kausche - Büro des Ortsvorstehers, An den Steinen 7, 03116 Drebkau - OT Kausche statt.

Tagesordnung

- | TOP | A) Öffentliche Sitzung | Vorlage-Nr. |
|-----|--|-------------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit | |
| 02 | Danksagung/Ehrung des ehemaligen Ortsvorstehers, Herrn Jürgen Engelman | |
| 03 | Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung | |
| 04 | Bericht des Ortsvorstehers | |
| 05 | Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers | |
| 06 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.08.2014 | |

- | | |
|----|--|
| 07 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.08.2014 |
| 08 | Einwohnerfragestunde |
| 09 | Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder |
| 10 | Jahresrückblick Ortsbeirat Kausche |
| 11 | Beschluss zu Ersatzpflanzungen im Ortsteil Kausche |
| 12 | Verschiedenes |

TOP B) Nichtöffentliche Sitzung **Vorlage-Nr.**

- | | | |
|----|---|--|
| 01 | Bericht des Ortsvorstehers | |
| 02 | Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers | |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.08.2014 | |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.08.2014 | |
| 05 | Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder | |
| 06 | Verschiedenes | |

gez. Steffen Junge
Ortsvorsteher und
Vorsitzender des Ortsbeirates

Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteiles Siewisch

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemäß § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 in Verbindung mit § 4 Absatz (1) und (2) der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Drebkau (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 29.07.2009 lade ich Sie hiermit zur Einwohnerversammlung des Ortsteiles Siewisch

am 22.01.2015
um 18.00 Uhr

in die **Tanz- und Speisegaststätte Hartnick,
Am Anger 16,
03116 Drebkau - OT Siewisch**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung
02. Informationen zur Breitbandversorgung im Ortsteil Siewisch
BE: CNS, Herr Storm
03. Diskussions- und Fragerunde

gez. *Horke*
Bürgermeister

Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Drebkau,

ab 5. Januar 2014 gelten neue Rufnummern für einige Mitarbeiter/innen der Verwaltung.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie vorab darauf hinweisen, dass das Sekretariat des Bürgermeisters ab dem 01.01.2015 täglich erst ab 8.00 Uhr besetzt sein wird.

Voraussichtlich wird es auch Einschränkungen bei der Besetzung an den Tagen geben, an denen kein Sprechtag in der Stadtverwaltung ist.

Damit verbunden sind auch die Erreichbarkeit der Telefonzentrale und die Türöffnung für Besucher außerhalb der Sprechzeiten. Bitte nutzen Sie die unten veröffentlichten Durchwahlnummern oder die Möglichkeit der Kommunikation per E-Mail.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Horke
Bürgermeister

„Was erledige ich wo?“

Sachverhalt Rufnummer Stadtverwaltung	Mitarbeiter/ -in	Durchwahl	Sachverhalt	Mitarbeiter/ -in	Durchwahl
		562	Buchhaltung	Frau Kärgen kaerger@drebkau.de	-24
Abfall (illegale Entsorgung)	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15	Denkmalschutz und Denkmalpflege	Frau Staar staar@drebkau.de	-42
Abwasserangelegenheiten	Herr Grund grund@drebkau.de	-36	Dorfgemeinschaftshäuser	Frau R. Jurk jurkr@drebkau.de	-35
Amtsblatt	Frau Laurisch laurisch@drebkau.de	-11	Einwohnermeldeamt	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33
An-, Ab- und Ummeldungen	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33	Einzugsermächtigungen	Frau Buchholz buchholz@drebkau.de	-25
Aufenthaltsbescheinigung	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33	Elternbeiträge (Kita, Hort)	Frau Hering hering@drebkau.de	-30
Ausbildung	Frau Muth muth@drebkau.de	-20	Freiwillige Feuerwehr	Frau Keuchler keuchler@drebkau.de	-28
Ausländerangelegenheiten	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33	Friedhofsangelegenheiten	Frau Minks minks@drebkau.de	-38
Bäume	Frau Minks minks@drebkau.de	-38	Führungszeugnis	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33
Bauhof	Frau Minks minks@drebkau.de	-38	Fundbüro	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15
Bauordnungsrecht	Frau Staar staar@drebkau.de	-42	Gaststättenerlaubnis	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15
Beglaubigungen	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33	Gebäudemanagement	Frau R. Jurk jurkr@drebkau.de	-35
Bibliothek	Frau Heinze heinze@drebkau.de	-22	Gebühren und Beiträge	Frau Naumann naumann@drebkau.de	-31
Brandschutz	Frau Keuchler keuchler@drebkau.de	-28	Gewerbeangelegenheiten	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15

Sachverhalt	Mitarbeiter/ -in	Durchwahl	Sachverhalt	Mitarbeiter/ -in	Durchwahl
Gewerbesteuer	Frau Lehmann lehmann@drebkau.de	-29	Seniorenclub	Frau Hering hering@drebkau.de	-30
Gewerbezentralregister	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15	Sondernutzung öffentl. Verkehrsraum	Frau Keuchler keuchler@drebkau.de	-28
Grünflächen (öffentlich)	Frau Minks minks@drebkau.de	-38	Stadtkasse	Frau Buchholz buchholz@drebkau.de	-25
Grundsteuern	Frau Lehmann lehmann@drebkau.de	-29	Sozialarbeiterin	Frau Lewandowski lewandowski@drebkau.de	-32
Haushaltsplanung	Frau Alsleben alsleben@drebkau.de	-27	Sportstätten	Frau Hering hering@drebkau.de	-30
Heimatblatt	Frau Loewa loewa@drebkau.de	-12	Spendenbescheinigungen	Frau Günther guenther@drebkau.de	-16
Hundehalterverordnung	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15	Spielplätze	Herr Grund grund@drebkau.de	-36
Hundesteuern	Frau Lehmann lehmann@drebkau.de	-29	Stadtplanung	Frau Staar staar@drebkau.de	-42
Kinderreisepass	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33	Stadtverordneten- versammlung	Frau Laurisch laurisch@drebkau.de	-11
Jugendclubs	Frau Hering hering@drebkau.de	-30	Straßenangelegenheiten	Herr Grund grund@drebkau.de	-36
Kindertagesstätten	Frau Hering hering@drebkau.de	-30	Straßenbeleuchtung	Herr Grund grund@drebkau.de	-36
Kriegsgräber	Frau Minks minks@drebkau.de	-38	Straßenreinigung	Frau M. Jurk jurkm@drebkau.de	-34
Kultur	Frau Loewa loewa@drebkau.de	-12	Straßenunterhaltung	Herr Grund grund@drebkau.de	-36
Lärmbelästigung	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15	Straßenverkehrsan- gelegenheiten	Frau Keuchler keuchler@drebkau.de	-28
Liegenschaften	Herr Grund grund@drebkau.de	-36	Tagesmuttis	Frau Hering hering@drebkau.de	-30
Mahnungen	Frau Buchholz buchholz@drebkau.de	-25	Termine Bürgermeister	Frau Jurisch sekretariat@drebkau.de	-17
Marktangelegenheiten	Herr Ramisch ramisch@drebkau.de	-19	Tourismus	Frau Loewa loewa@drebkau.de	-15
Meldebescheinigungen	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33	Turnhallen	Frau Hering hering@drebkau.de	-30
Museum „Sorbische Webstube“	Frau Loewa loewa@drebkau.de	-12	Trinkwasser- angelegenheiten	Herr Grund grund@drebkau.de	-36
Nachtruhe-/Ausnahme- genehmigungen	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15	Unbedenklichkeits- bescheinigungen	Frau Buchholz buchholz@drebkau.de	-25
Natur- und Landschaftsschutz	Frau Minks minks@drebkau.de	-38	Vereine	Frau Loewa loewa@drebkau.de	-12
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15	Verkehrsangelegenheiten	Frau Keuchler keuchler@drebkau.de	-28
Ordnungswidrigkeiten	Frau Jurischka-Drobig jurischka@drebkau.de	-15	Versicherungen	Frau Menzel-Neumann menzeln@drebkau.de	-0
Ortsbeiräte	Frau Laurisch laurisch@drebkau.de	-11	Vollstreckung- Außendienst	Herr Ramisch ramisch@drebkau.de	-19
Partnerstadt Czerwieńsk	Frau Kärger kaerger@drebkau.de	-24	Vollstreckung- Innendienst	Frau Buchholz buchholz@drebkau.de	-25
Personalausweis/Pass- angelegenheiten	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33	Winterdienst	Frau M. Jurk jurkm@drebkau.de	-34
Plakatierung	Frau Keuchler keuchler@drebkau.de	-28	Wirtschaftsförderung	Frau Menzel-Neumann menzeln@drebkau.de	-0
Poststelle	Frau Jurisch sekretariat@drebkau.de	-17	Zahlungsverkehr/ Nachweis	Frau Buchholz buchholz@drebkau.de	-25
Praktika	Frau Muth muth@drebkau.de	-20	Zivil- und Katastrophenschutz	Frau Keuchler keuchler@drebkau.de	-28
Reisepässe	Frau Thienelt thienelt@drebkau.de	-33	Zweitwohnungssteuer	Frau Lehmann lehmann@drebkau.de	-29
Ruhender Verkehr	Herr Ramisch ramisch@drebkau.de	-19	Steinitzhof	Frau Berndt steinitzhof@drebkau.de, 526708	
Sanierungsrecht	Frau Staar staar@drebkau.de	-42	Standesamt	035603 753186 od.035603 757124	
Schiedsangelegenheiten	Frau M. Jurk jurkm@drebkau.de	-34			
Schulen	Frau Hering hering@drebkau.de	-30			

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht zum 01. März 2015 im Rahmen einer Vertretung eine/einen

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Stadtkasse.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 34 Wochenstunden im Finanz- und Bürgerservice, welche zum 01.03.2015, längstens bis zum 30.06.2016 besetzt werden soll.

Die Stelle ist eingruppiert in Entgeltgruppe 5 TVöD.

Ihre Aufgaben:

- Erledigung aller Kassengeschäfte der Stadt Drebkau
- Buchung von Ein- und Auszahlungen
- Verwaltung der Zahlungsmittel und des Verwahrgelasses
- Bearbeitung des Zahlungsverkehrs, der Zahlstellen und Einnahmekassen
- Erstellung des kassenmäßigen Tagesabschlusses
- Durchführung des Zahlungsverkehrs
- Ablage der Belege in der Geschäftsbuchhaltung

Wir erwarten eine engagierte, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Sie muss selbstständig, zielstrebig und leistungsorientiert arbeiten. Fundierte und anwendungsbereite EDV-Kenntnisse, insbesondere im MS- Office, sind unerlässlich. Spezielle Kenntnisse der kaufmännischen Software H&H sind wünschenswert.

Die/ der Bewerber/in muss über eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. eine betriebswirtschaftliche Ausbildung bzw. eine vergleichbare berufliche Qualifikation verfügen. Erwartet werden fundierte betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Kenntnisse.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) sowie mit detaillierten Ausführungen zu beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der beschriebenen Anforderungen senden Sie bitte bis zum **16.01.2015** unter dem Kennwort „Kasse“ auf dem Postweg an die

Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt

Spremberger Straße 61

03116 Drebkau

oder per E-Mail an muth@drebkau.de.

Bitte fügen Sie für auf den Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!

Horke

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht für den Bereich Kindertagesstätten zum **01.02.2015** eine/einen

staatlich anerkannte Erzieherin/

staatlich anerkannten Erzieher.

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.01.2016.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 6. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt voraussichtlich 32 Stunden und kann aufgrund der Stichtagsmeldungen der Kinderzahlen in den Einrichtungen jeweils im Rahmen bis zu 40 Stunden angepasst werden.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher**
- fundierte Kenntnisse im pädagogischen und organisatorischen Bereich
- Bereitschaft zur Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation
- offenes, freundliches Wesen
- Teamfähigkeit
- Flexibilität, Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit
- PC- Kenntnisse
- Fähigkeit zum Spiel eines Musikinstrumentes.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) senden Sie bitte bis zum **10.01.2015** unter dem Kennwort „Erzieher“ auf dem Postweg an die

Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt

Spremberger Straße 61

03116 Drebkau.

oder per E-Mail an muth@drebkau.de.

Bitte fügen Sie für auf dem Postweg gesandte Bewerbungsunterlagen einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei!

Horke

Bürgermeister

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher	Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Kregel 035602 20814	Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Dieter Wilk	Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig		Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0175 2941904 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka	Ortsteil Siewisch	Sprechstunde dienstags in der Zeit von 16.30 - 18.00 Uhr im Gemeindehaus Siewisch
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 Ortsvorsteher Herr Steffen Junge		Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Schließung der Stadtverwaltung am 02.01.2015

Am Freitag, dem 2. Januar 2015, ist die Stadtverwaltung Drebkau geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Drebkau stehen den Bürgerinnen und Bürgern ab Montag, den 05.01.2015 wieder zu den gewohnten Sprechzeiten zur Verfügung.

Horke
Bürgermeister

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm und sind in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten:
Stadt Drebkau
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt
Spremlinger Straße 61, 03116 Drebkau
Tel./Fax: 035602 562-0/-60
E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



Mitteilungen anderer Behörden

Gemeinsamer Standesamtsbezirk Burg (Spreewald)

Seit April 2014 bilden das Amt Burg (Spreewald), die Stadt Drebkau und die Gemeinden Kolkwitz und Neuhausen/Spree einen gemeinsamen Standesamtsbezirk. Das neue Standesamt befindet sich in Burg (Spreewald) in der alten Post. Für die Bürger gibt es jedoch auch weiterhin Sprechstunden und Trauungen in ihren Heimatgemeinden.

Aufbauend auf der guten Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Bußgeldstelle in Neuhausen haben sich die Kommunen entschlossen, auch auf dem Gebiet des Standesamtswesens enger zusammenzuarbeiten und somit Kosten zu sparen. Da das Burger Standesamt aufgrund der hohen Fallzahlen über viel Erfahrung verfügt, fiel die Wahl des Sitzes des Standesamtes auf Burg (Spreewald). Ein Beispiel: Während in Burg (Spreewald) jährlich 80 bis 100 Ehen geschlossen werden, sind es in den anderen Kommunen je 15 bis 25.

Zudem ist der gesetzlich vorgeschriebene Anschluss an ein elektronisches Personenstandsregister in einem Rechenzentrum mit hohen Kosten, z. B. Lizenzgebühren, verbunden, die in Gemeinden mit geringen Fallzahlen in den Standesämtern jedoch in keinem Verhältnis stehen.

Was bedeutet der gemeinsame Standesamtsbezirk für den Bürger?

Für die Einwohner ändert sich (fast) nichts. Sichtbar wird es vor allem auf Urkunden, die nun mit dem Siegel „Standesamt Burg (Spreewald)“ versehen werden. Ansonsten gibt es weiterhin in den Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen feste Sprechzeiten. Vieles lässt sich zudem per Telefon oder E-Mail klären oder man vereinbart einen Termin.

Geheiratet werden kann weiterhin in allen bekannten Trauorten. Für Heiratswillige ergeben sich aber aufgrund des größeren Bezirkes viel mehr Möglichkeiten.

Die Standesbeamtinnen Monika Troppa (Leiterin), Petra Matschencz, Manuela Mietzsch und Marlene Lehnig sind Ihre Ansprechpartnerinnen zu allen Aufgaben des Personenstandswesens, von Beurkundungen bei Geburten, Sterbefällen und namensrechtlichen Erklärungen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen und von beglaubigten Abschriften aus den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern bis hin zu Vaterschaftsanerkennungen.

Postanschrift:

Standesamt Burg (Spreewald)
Hauptstraße 46
03096 Burg (Spreewald)

Besucheradresse:

An der Post 1
03096 Burg (Spreewald)

Burg (Spreewald):

Ansprechpartnerin: Monika Troppa

Sprechzeiten:

Dienstag 09 bis 12.00 Uhr/13.30 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 09 bis 12.00 Uhr/13.30 bis 16.30 Uhr

Telefon: 035603 68236

Fax: 035603 753250

Drebkau

Ansprechpartnerin: Marlene Lehnig

Sprechzeiten:

donnerstags 13.30 bis 17.00 Uhr

Telefon: 035602 - 56248

035603 - 68250 (in Burg)

Neuhausen/Spree

Ansprechpartnerin: Petra Matschencz

Sprechzeiten: jeder 1. Dienstag im Monat

13.30 bis 18.00 Uhr

Telefon: 035605 612301

035603 68237 (in Burg)

Kolkwitz

Ansprechpartnerin: Manuela Mietzsch

Sprechzeiten: dienstags

14.00 bis 18.00 Uhr

Telefon: 0355 2930015

035603 68255 (in Burg)



*Das Standesamtsteam: Leiterin Monika Troppa, Manuela Mietzsch, Petra Matschencz und Marlene Lehnig (v. r.).
(Foto: K. Möbes)*